

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zellinger GmbH für die Erbringung von Transportleistungen

Stand Jänner 2016

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Zellinger GmbH (im Folgenden Auftragnehmerin) übernimmt für ihre Kunden (im Folgenden Auftraggeber) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Transportdienstleistungen als Frachtführer oder im Rahmen eines Lohnfuhrvertrages (Bereitstellung eines Fahrzeuges und Fahrers zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers). Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber in diesem Geschäftsbereich abgeschlossen werden, oder abgeschlossen werden sollen.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für die Transporte von Abfällen und zwar neben den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zellinger GmbH für die Abholung oder Entgegennahme von Abfällen“.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4. Diese AGB gelten gleichermaßen für Verträge mit Unternehmern oder Verbraucher im Sinne des KSchG. Dies mit Ausnahme jener Punkte, die ausdrücklich als Unternehmerbestimmung mit dem Schriftzug „Unternehmer:“ gekennzeichnet sind.
- 1.5. Vereinbart wird weiters die Geltung der AöSP sowie der CMR.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Fahrer und sonstiges technisches Hilfspersonal der Auftragnehmerin haben keine Abschlussvollmacht und können vertragliche Verpflichtungen weder begründen noch abändern.
- 2.2. Unternehmer: Wird von der Auftragnehmerin eine Auftragsbestätigung übermittelt so wird der Inhalt der Auftragsbestätigung Vertragsinhalt wenn der Auftraggeber nicht binnen 3 Tagen schriftlich widerspricht.

3. Leistungsinhalt

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart schuldet die Auftragnehmerin lediglich den Transport des Gutes vom Belade- zum Entladeort.
- 3.2. Weder die Be- noch die Entladung zählt zu den vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin. Nimmt Personal der Auftragnehmerin an der Be- oder Entladung in welcher Form auch immer Teil, so erfolgt dies unter der Verantwortung des Auftraggebers.
- 3.3. Das Transportgut ist unter Verantwortung des Auftraggebers in transportfähiger Form und transportgerechter Art und Weise zu verladen.
- 3.4. Das Transportgut gilt als abgeliefert sobald es am Entladeort zur Entladung bereitgestellt ist.
- 3.5. Wartet die Auftragnehmerin aus vertraglichen Gründen oder aus Gründen, die nicht in ihre Sphäre fallen länger am Entladeort als für eine ordnungsgemäße Entladung notwendig ist, hat sie Anspruch auf angemessene Entlohnung (Standgeld).
- 3.6. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin alle zur Durchführung des Transportes erforderlichen Papiere zu übergeben. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Transportpapiere und wird der Auftragnehmerin widrigenfalls vollkommen schad- und klaglos halten.
- 3.7. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für allenfalls übergebene Lademittel (z.B. Paletten). Diese werden entweder dem Empfänger übergeben oder entsorgt. Eine Rückführung oder ein Tausch von Paletten erfolgt nur über ausdrückliche schriftliche Vereinbarung.

4. Verrechnung

- 4.1. Soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, gelten die Preise der Auftragnehmerin ohne USt und sonstigen öffentlichen Abgaben. Dies gilt insbesondere für Maut, Zölle und ähnliche Auslagen. Die Auftragnehmerin wird für das österreichische Road-Pricing (GO-Maut) zusätzlich zu allfälligen Sondermauten einen Aufschlag von 7,5% für jeden mautpflichtigen Straßenkilometer verrechnen.
- 4.2. Rechnungen sind fällig unmittelbar nach Rechnungserhalt.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, die eigene Leistungserbringung einzustellen, selbst wenn es sich um andere, mit dem Auftraggeber abgeschlossene Vertragsverhältnisse handelt.
- 4.4. Unternehmer: Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen aus sonstigen Gründen zurückzuhalten. Er verzichtet auf sämtliche Einreden, die seine Zahlungsverpflichtung hinausschieben könnten.

5. Haftung

- 5.1. Der Auftraggeber hat das Transportgut genauestens zu deklarieren und insbesondere darauf hinzuweisen wenn verderbliche, gefährliche oder leicht zu beschädigende Güter transportiert werden sollen.
- 5.2. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin über alle für den Transport wesentlichen Umstände zu informieren. Das ist insbesondere Art und Beschaffenheit des Transportgutes sowie Gewicht und Menge. Sind für den Transport besondere technische Vorkehrungen oder besonderes Zubehör erforderlich hat der Auftraggeber auch darüber zu informieren.
- 5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet mitzuteilen wenn Wertgegenstände, Zahlungsmittel oder sonstwie wertvolle Güter transportiert werden und den Wert derselben anzugeben.
- 5.4. Unterlässt der Auftraggeber eine vollständige und richtige Deklaration, so haftet die Auftragnehmerin bei Verlust oder Beschädigung jedenfalls nur falls und soweit Versicherungsdeckung besteht.
- 5.5. Der Auftraggeber haftet für eine ordentliche Verpackung und die richtige Deklaration des Gutes und wird die Auftragnehmerin für alle durch eine Falschdeklaration und mangelhafte Verpackung verursachten Schäden vollkommen schad- und klaglos halten.
- 5.6. Unternehmer: Die Auftragnehmerin haftet für sämtliche Schäden nur wenn ihr der Auftraggeber grobes Verschulden nachweisen kann.
- 5.7. Unternehmer: Eine Haftung der Auftragnehmerin ist mit dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrages beschränkt.
- 5.8. Unternehmer: Die Auftragnehmerin haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden.
- 5.9. Unternehmer: Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren, wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen 6 Monaten ab Ablieferung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 5.10. Unternehmer: Haftungsbeschränkungen der Auftragnehmerin, die sich in AöSP oder CMR finden werden durch diese AGB nicht abgeschwächt.

6. Allgemeines

- 6.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden so wird sie durch eine Bestimmung ersetzt die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 6.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 6.4. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisnormen und des UN-Kaufrechts.
- 6.5. Unternehmer: Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für den Sitz der Auftragnehmerin sachlich und örtlich jeweils zuständige Gericht vereinbart.